

Satzung

§ 1 NAME, VEREINSGEBIET, GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der Verein führt den Namen: LandFrauenverein Auetal/Nordheide.
- 2. Der Verein wurde gegründet am 27.03.1990.
- 3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Dörfer entlang des Auetals.
- 4. Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine im Landkreis Harburg und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

- 1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- 2. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- 3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum.
- 4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- 5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied werden.
- Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- 3. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- 4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- 6. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

7. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können Informationen und Mitteilungen auch per E-Mail erfolgen.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - · die Jahreshauptversammlung
 - der Vorstand
 - · der erweiterte Vorstand

§ 5 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf vereinsübliche Weise. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- 3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - · Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - · Wahl der Kassenprüferinnen
 - · Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung der vom Vorstand ernannten Ortsvertreterinnen
 - · Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - · Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - · Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- 4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- 5. Jahreshauptversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Jahreshauptversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Jahreshauptversammlung vor der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 6. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb weiterer vier Wochen kein Widerspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 7. Jedes aktive Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 DER VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - oder einem Team aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden

- der Schriftführerin
- der Kassenführerin
- der Kassenführerin/Reisekonto
- und bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen, deren Aufgaben im Vorstand festgelegt werden.
- 2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- 3. Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (ggf. das Vorstandsteam) bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- 5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
 - Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung von Ortsvertreterinnen
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Höhe von Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen
 - den Mitgliedern des Vorstandes sollte die Möglichkeit zur Information und Weiterbildung geboten werden. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeitsund Zeitaufwand Entschädigungen. (siehe auch § 12)

In unserem Verein sind folgende Aufwandsentschädigungen vorgesehen:

- 1. Vorsitzende 400 €
- Kassenführerin 350 €
- Schriftführerin 150 €
- alle anderen Mitglieder des Vorstandes 100 €
- 7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt. Vorstandssitzungen sollen unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Tagen, mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

- Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlusslage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine der stellvertretenden Vorsitzenden im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschluss in Textform (z.B. E-Mail) zustimmt. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.
- 7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

- 8. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung, zu berichten.
- 9. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 ERWEITERTER VORSTAND

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
- 2. Die Ortsvertreterinnen werden vom Vorstand ernannt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- 3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt.
- 4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren zukünftiger Planung.
- 5. Über Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens vier Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer zwei Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt.

§ 8 DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN

1. Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Veranstaltungen statt, die im Jahresprogramm sowie per Infozettel mitgeteilt werden. Diese dienen auch zur Information der Mitglieder durch den Vorstand über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. und des Deutschen LandFrauenverbandes, sowie der Bildungsarbeit und weiterer Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 9 BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG, WAHLEN

- 1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß (auf vereinsübliche Weise) eingeladen worden ist.
- 2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

§ 11 MITGLIEDERBEITRÄGE

- Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Auch Ehrenmitglieder haben ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht aktiver Mitglieder ist gebunden an die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 12 KOSTENERSTATTUNG UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

1. Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- 2. Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14 DATENSCHUTZ

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

<u> </u>	J	J	
Ramelsloh, den 17.08.2021			gez. Ilse Beecken
			(Ilse Beecken, 1. Vorsitzende)

Diese Satzung wurde am 17.08.2021 genehmigt.